

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer GF 00057051/2024	Datum 27.05.2024	Seite (von Seiten) 1 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück Am Wasserturm 5a 56727 Mayen	Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	
	Gemeinde Bremm	
	Gemarkung Bremm	Gemarkungsnummer 1516
	Flur 14	
Geschäftszeichen der öffentlichen Vermessungsstelle GF	Flurstück(e) 156	

Grenzniederschrift

nach § 17 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm)

RheinlandPfalz



Erstellt (Ort, Datum) Bremm, 27.05.2024

Protokollierende Person (Name, Amts-/Berufsbezeichnung) Becker, Vermessungsoberinspektorin
--

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Grenzniederschrift:

Bezeichnung	Anlagennummer
Liste der Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie der sonstigen Personen und Stellen	1
Skizze zur Grenzniederschrift	2

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer GF 00057051/2024	Datum 27.05.2024	Seite (von Seiten) 2 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

Die Grenzniederschrift wird anlässlich einer Liegenschaftsvermessung mit Grenzbestimmung und Abmarkung nach §§ 15 und 16 des LGVerm aufgenommen.

1. Grenzbestimmung

a) Ergebnis der Grenzermittlung

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte wurden in die Örtlichkeit übertragen.

Es ergab sich Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskatasternachweis.

b) Anhörung

Das Ergebnis der Grenzermittlung und die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die Abmarkung der Grenzpunkte wurden den anwesenden Personen nach Anlage 1 erläutert. Den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Anlage 1 wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Es wurden keine Bedenken geäußert.

c) Entscheidung der öffentlichen Vermessungsstelle

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

2. Abmarkung der Grenzpunkte

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt. Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt. Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

3. Übernahme in das Liegenschaftskataster

Die Übernahme der Ergebnisse der Grenzbestimmung und der Abmarkung in das Liegenschaftskataster wird von der öffentlichen Vermessungsstelle veranlasst.

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer GF 00057051/2024	Datum 27.05.2024	Seite (von Seiten) 3 (3)
--	-----------------------------------	---------------------	-------------------------------

4. Bekanntgabe

Die Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen und die Abmarkung der Grenzpunkte werden den anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten durch Vorlesen dieser Niederschrift und durch Erläuterung anhand der Skizze sowie durch örtliche Anzeige bekannt gegeben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten werden darüber belehrt, dass gegen die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte innerhalb eines Monats nach dem Grenztermin Widerspruch erhoben werden kann. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
oder
2. schriftlich oder zur Niederschrift bei Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück, Am Wasserturm 5a in 56727 Mayen
erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Entscheidung über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der öffentlichen Vermessungsstelle als richtig bestätigt.

Die Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Entscheidungen über die Grenzbestimmung und die Abmarkung der Grenzpunkte den nicht anwesenden Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten nachträglich mitgeteilt oder öffentlich bekannt gegeben und erst nach widerspruchslosem Ablauf der Rechtsbehelfsfristen bestandskräftig werden.

6. Rechtsbehelfsverzicht

Die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten erklären durch ihre Unterschrift in der Anlage 1, dass sie mit den bekannt gegebenen Entscheidungen der öffentlichen Vermessungsstelle einverstanden sind und auf einen Rechtsbehelf gegen die vorstehenden Entscheidungen verzichten.

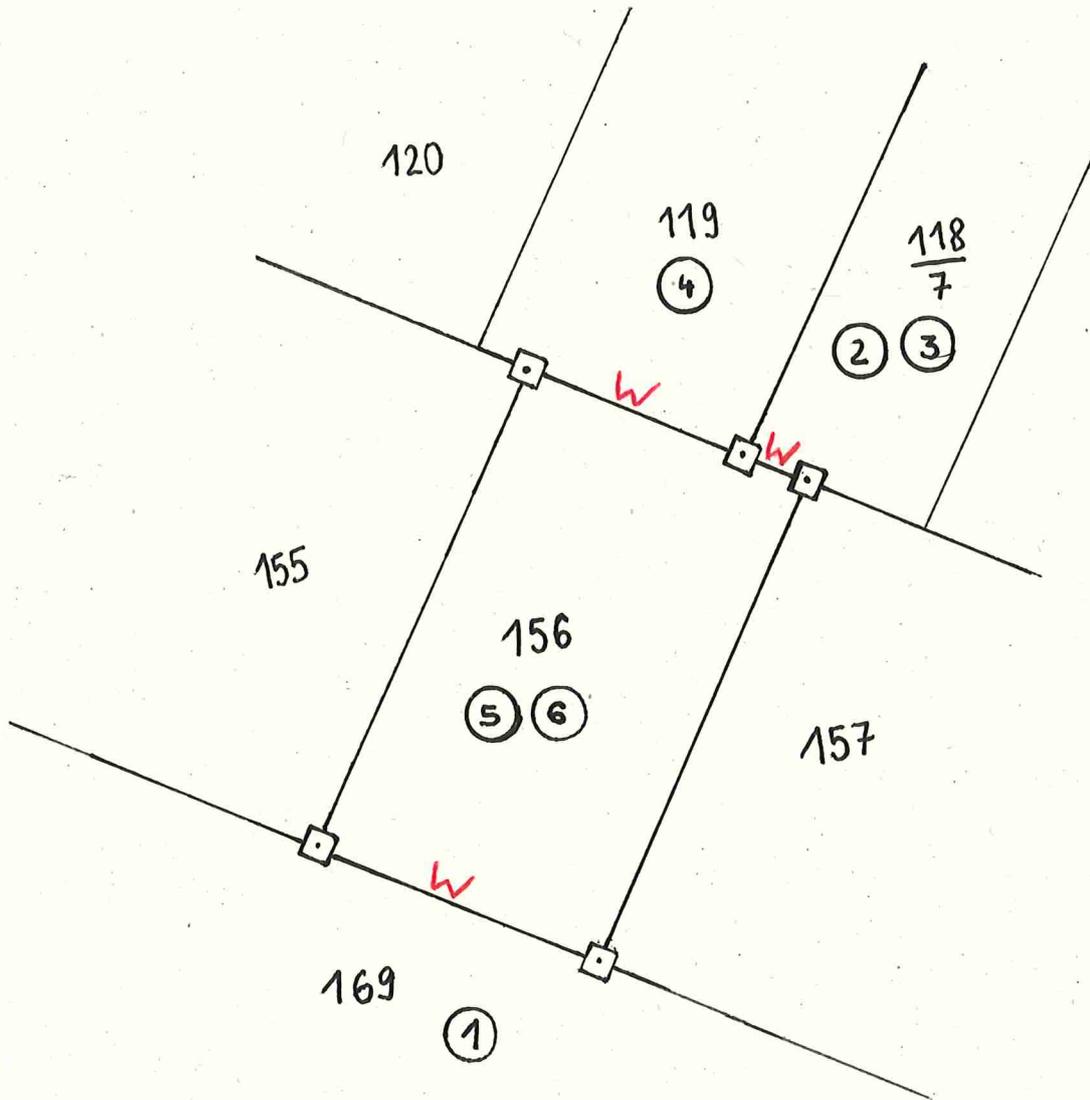
gez. Michelle Becker

Michelle Becker, VOI

Öffentliche Vermessungsstelle Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück	Antragsnummer GF 57051/2024	Datum der Grenzniederschrift 27.05.2024	Anlage 2	Seite (von Seiten) 1(1)
--	---------------------------------------	---	----------	-----------------------------

Skizze zur Grenzniederschrift
(unmaßstäblich)

Diese Skizze bildet einen Bestandteil der unter obigem Datum erstellten Grenzniederschrift.



Zeichenerklärung:

1 Allgemeines				
Alle bisher im Liegenschaftskataster nicht enthaltenen neuen Angaben sind in der Skizze in Rot dargestellt.	①	Lfd. Nr. der Anlage 1 zur Grenzniederschrift	1234 1234 12 1234/12	Flurstücksbezeichnung
2 Flurstücksgrenzen				
F Festgestellt	W Wiederhergestellt	nFB nicht feststellbar		
3 Grenzpunkte und Grenzmarken				
— / —	nicht abgemarkter Grenzpunkt	✕ ✕	Meißelzeichen	☐ Im Liegenschaftskataster nicht nachgewiesene Grenzmarke (hier: Grenzstein)
— ○ —	Grenzpunkt dauerhaft und gut erkennbar festgelegt (z. B. Gebäudeecke, Mauer-ecke)	— □ —	Grenzstein (z. B. Naturstein, Grenzstein aus Beton, Schlagmarke mit Naturstein-kopf)	○ $\frac{R}{0,5}$ Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe mit Dezimetergenauigkeit angegeben (hier: Eisenrohr unterirdisch, Bolzen oberirdisch)
— ○ $\frac{R}{0,5}$ —	R: Eisenrohr, B: Bolzen, D: Drainrohr, RmK: Eisenrohr mit Schutzkappe, KR: Kunststoffrohr, P: Pfahl, Fl: Flasche	— □ $\frac{K}{0,5}$ —	K: Kunststoffmarke (Grenzstein aus Kunststoff bzw. Schlagmarke mit Kunststoff- oder Metallkopf)	
— □ $\frac{W}{0,5}$ —	wiederhergestellter Grenzpunkt (hier: Grenzstein)	— □ —	Grenzstein, Ausführung als Kantenstein	☐ Neue Grenzmarke (hier: Grenzstein) auf eine vorgefundene gesetzt
— □ $\frac{R}{0,5}$ —	Vorgefundene Grenzmarke durch eine neue (hier: Eisenrohr) ersetzt	☐ $\frac{B}{0,5}$ ☐ $\frac{K}{0,5}$ ☐ $\frac{M}{0,5}$	Entfernte / entwidmete Grenzmarken (hier: Grenzstein, Bolzen, Meißelzeichen)	☐ geh Vorgefundene Grenzmarke (hier: Grenzstein gehoben (geh)), gerichtet (ger), erneuert (ern), gesenkt (ges)